

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 434/19 Datum: 29.08.2019 Status: öffentlich
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	19.09.2019
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.09.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Im Juni 2019 trat eine neue Entschädigungsverordnung in Kraft. Danach können höhere Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie ein monatlicher Sockelbetrag für die Gemeindevertreter festgesetzt werden. Die Anpassung der Entschädigungsregelung wurde zum Anlass genommen, weitere Änderungen vorzuschlagen.

Im Einzelnen:

Zu § 3: Nach § 16 KV M-V unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden. Der Gesetzgeber favorisiert die Einwohnerversammlung, lässt aber auch andere geeignete Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit zu. Eine bestimmte Häufigkeit von Einwohnerversammlungen schreibt das Gesetz nicht vor. Der Städte- und Gemeindetag M-V empfiehlt eine jährliche Einwohnerversammlung für die gesamte Gemeinde oder auch begrenzt auf Ortsteile einzuberufen.

Für wichtige Planungen kann die Möglichkeit geschaffen werden, die Informationen auch in der Einwohnerfragestunde zu erhalten, um ein weiteres Mittel der Einwohnerinformation unterhalb der Schwelle der Einwohnerversammlung anzubieten.

Der § 17 Abs. 1 KV M-V, der die Fragestunde während einer Gemeindevertretung regelt, verweist auf den § 14 Abs. 3 KV M-V. Dort ist geregelt, dass die Vorschriften für Einwohnerinnen und Einwohner auch für natürliche und juristische Personen sowie für Personenvereinigungen gelten, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Zu § 5: Die bisherigen Begriffe aus der Kameralistik sollten durch entsprechende Begriffe aus der Doppik ersetzt werden.

Aufgrund der Neuordnung des Vergaberechtes (Stichwort: Unterschwellen-

vergabeordnung) sollte auf die Bezeichnungen VOL und VOB in der Hauptsatzung verzichtet werden.

Zu § 6: 2014 wurde offensichtlich vergessen, diese Regelung zu ändern.

Zu § 9: Der Text zu § 9 ist ein Vorschlag des Städte- und Gemeindetages M-V. Er führt hierzu aus, dass die Drei-Monats-Frist gemäß neuer Entschädigungsverordnung M-V möglich ist. Bei der Regelung im Krankheitsfall sollte es aber bei der Sechs-Wochen-Frist bleiben. Dies wird insbesondere für sozialversicherungspflichtige Bürgermeister empfohlen. Sie erhalten ein Krankentagegeld in der 7. Woche, wenn geregelt ist, dass sie für die ersten sechs Wochen eine „Lohnfortzahlung“ erhalten. Insofern würde diese Regelung dazu führen, dass die sozialversicherungspflichtigen Bürgermeister dann auch eine Chance hätten, aus der Sozialversicherung eine Zahlung zu erhalten.

Die vorgeschlagenen Entschädigungsbeträge sind die Höchstsätze der neuen Entschädigungsverordnung M-V. Es liegt im Ermessen der Gemeindevertretung, geringere Entschädigungen zu beschließen. Aufgrund einer Protokollnotiz zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.08.2019 soll die Zahlung eines Sockelbetrages an alle Gemeindevertreter nicht erfolgen.

Zu § 11: Gemäß § 10 Abs. 1 E-Government-Gesetz M-V sollen die Behörden ab dem 01.01.2020 die Akten elektronisch führen. Das Amt Crivitz hat zu diesem Zweck ein Dokumentenmanagementsystem eingerichtet. Die Regelung zur elektronischen verpflichtenden Erklärung in der Hauptsatzung ermöglicht eine medienbruchfreie Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge.

Zu § 12: Die neue Hauptsatzung sollte zum 01.01.2020 in Kraft treten, da im Haushalt 2019 die Mehraufwendungen für die Entschädigungszahlungen nicht enthalten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden für den Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 56.200 € angemeldet. Gegenüber 2019 wäre das eine Steigerung um 23.900 €.

Anlage/n:
Synopsis

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird vorgeschlagen, nachfolgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow zu beschließen:

Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom <Datum> und nach

Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow erlassen:

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Pinnow wird begrenzt:
- Im Norden durch die Gemeinde Gneven.
 - Im Osten durch die Stadt Crivitz.
 - Im Süden durch die Stadt Crivitz und die Gemeinde Sukow.
 - Im Westen durch die Gemeinden Leezen und Raben Steinfeld.
- (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert:
- Ortsteil Godern
 - Ortsteil Pinnow
- Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.
- (3) Die Gemeinde Pinnow ist Mitglied des Amtes Crivitz.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Pinnow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
- „In Gold auf grünem Hügel stehend das rot behaarte und bebartete blau gekleidete Petermännchen mit blauem Hut nebst silberner Feder, mit silberner Halskrause, silbernem Besatz und silbernen Ärmelstulpen, rotem Gürtel, silbern gespornten roten Stulpenstiefeln, in beiden Händen (je) eine silberne Stelze haltend.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE PINNOW“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Crivitzer Amtsboten oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein

Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V;

1. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall,
2. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO bis 25.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 500.000 Euro,
3. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro.

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 50.000 Euro und Bauaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 250.000 Euro.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 1.000 Euro.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge).
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Beratende Ausschüsse

- (1) **Die beratenden Ausschüsse dienen der Willensbildung der Gemeindevertretung auf speziellen Gebieten.**
- (2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anhören.
- (3) Die Gemeindevertretung bildet folgende beratende ständige Ausschüsse.
 - a) **Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten**
Zusammensetzung:
vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner
Aufgabenbereich:
Bauleitplanung, Hoch- und Straßenbauangelegenheiten, Bau- und Wohnungswesen,
Dorfgestaltung und ländlicher Wegebau,
Angelegenheiten des Trägers der Straßenbaulast,
Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes,
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten,
Angelegenheiten des Gemeindebauhofes und der Feuerwehr.
 - b) **Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur**
Zusammensetzung:
vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner
Aufgabenbereich:
Allgemeine Aufgaben des Sozialwesens,
Angelegenheiten für Senioren und Behinderte,
Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen und Interessensgruppen,
Allgemeine Kinder- und Jugendangelegenheiten,
Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten,
Denkmalpflegeangelegenheiten,
Sport- und Kulturveranstaltungen gemeindlichen Charakters,
Kommunale partnerschaftliche Angelegenheiten.
 - c) **Zukunftsausschuss Pinnow 2025**
Zusammensetzung:
sechs Gemeindevertreter und fünf sachkundige Einwohner
Aufgabenbereich:
Erarbeitung eines Leitbildes für die nahe Zukunft der Gemeinde mit den Schwerpunkten

- Energieversorgung,
 - Attraktivität der Gemeinde für junge Familien mit Kindern,
 - Angebote für ältere Generationen,
 - Zusammenwirken der Generationen,
 - Zukunft der Vereine, des Sports, der Kultur und des Ehrenamts.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 4 (2) dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gem. § 36 BauGB nach vorheriger Beratung durch den Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen und über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.

§ 8 Ortsvorsteher

- (1) Für den Ortsteil Godern werden ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt. Der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil Godern wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Rechte des Ortsteils Godern aus dem Gebietsänderungsvertrag vom

03.10.2011 zu wahren

2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
3. die im Ortsteil Godern tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(3) Der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil Godern einberufen.

(4) Dem Ortsvorsteher wird ein Budget im Sinne von § 46 Abs. 7 KV M-V i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 03.10.2011 zur Verfügung gestellt.

§ 9 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 300 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 150 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und –nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

(6) Der Medienbeauftragte erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(7) Der Ortsvorsteher des OT Godern erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von 300 Euro, unberührt davon bleiben Entschädigungen nach Abs. 3 und 5.

(8) Für die Tätigkeit im Orts- und Amtsgebiet wird eine Reisekostenpauschale von monatlich 100 Euro an den Bürgermeister und monatlich 15 Euro an den Ortsvorsteher von Godern gezahlt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Pinnow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch

Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Ortsrecht / Satzungen“ zu erreichen.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Crivitz, für die Gemeinde Pinnow, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von Satz 1 sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Pinnow verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungs- und Aushangstafel am Standort Kuckucksallee 1 im Ortsteil Pinnow. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11

Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Pinnow verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.10.2010 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Pinnow, den <Datum>

(Siegel)

Zapf
Bürgermeister

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow

Synopse

Hauptsatzung vom 19.10.2010 i.d.F. der Änderungssatzung vom 30.01.2015	Entwurf Neufassung
§ 1 Gemeindegebiet (1) Die Gemeinde Pinnow wird begrenzt: Im Norden durch die Gemeinde Gneven. Im Osten durch die Stadt Crivitz. Im Süden durch die Stadt Crivitz und die Gemeinde Sukow. Im Westen durch die Gemeinden Leezen und Raben Steinfeld. (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert: – Ortsteil Godern – Ortsteil Pinnow Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet. (3) Die Gemeinde Pinnow ist Mitglied des Amtes Crivitz.	§ 1 Gemeindegebiet (1) Die Gemeinde Pinnow wird begrenzt: – Im Norden durch die Gemeinde Gneven. – Im Osten durch die Stadt Crivitz. – Im Süden durch die Stadt Crivitz und die Gemeinde Sukow. – Im Westen durch die Gemeinden Leezen und Raben Steinfeld. (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert: – Ortsteil Godern – Ortsteil Pinnow Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet. (3) Die Gemeinde Pinnow ist Mitglied des Amtes Crivitz.
§ 2 Wappen, Dienstsiegel (1) Die Gemeinde Pinnow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel. (2) Das Wappen zeigt: „In Gold auf grünem Hügel stehend das rot behaarte und bebartete blau gekleidete Petermännchen mit blauem Hut nebst silberner Feder, mit silberner Halskrause, silbernem Besatz und silbernen Ärmelstulpen, rotem Gürtel, silbern gespornten roten Stulpenstiefeln, in beiden Händen (je) eine silberne Stelze haltend.“	§ 2 Wappen, Dienstsiegel (1) Die Gemeinde Pinnow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel. (2) Das Wappen zeigt: „In Gold auf grünem Hügel stehend das rot behaarte und bebartete blau gekleidete Petermännchen mit blauem Hut nebst silberner Feder, mit silberner Halskrause, silbernem Besatz und silbernen Ärmelstulpen, rotem Gürtel, silbern gespornten roten Stulpenstiefeln, in beiden Händen (je) eine silberne Stelze haltend.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE PINNOW“. (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.	(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE PINNOW“. (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
§ 3 Rechte der Einwohner (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinden einberufen. (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	§ 3 Rechte der Einwohner (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Crivitzer Amtsboten oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben. (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

	(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
§ 4 Gemeindevertretung (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich. (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner 3. Grundstücksgeschäfte 4. Vergabe von Aufträgen. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.	§ 4 Gemeindevertretung (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich. (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner 3. Grundstücksgeschäfte 4. Vergabe von Aufträgen. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
§ 5 Haupt- und Finanzausschuss (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V. (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V;	§ 5 Haupt- und Finanzausschuss (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V. (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V;

1. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 EURO je Ausgabefall, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 EURO bis 2.500 EURO je Ausgabefall, 2. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO bis 25.000 EURO sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EURO bis 500.000 EURO, 3. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO bis 50.000 EURO. (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EURO bis 50.000 EURO und nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO bis 250.000 EURO. (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 1.000 EURO. (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge). (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 5 zu unterrichten. (8) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.	1. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall, 2. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO bis 25.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 500.000 Euro, 3. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro. (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 50.000 Euro und Bauaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 250.000 Euro. (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 1.000 Euro. (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge). (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 6 zu unterrichten. (8) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.
§ 6 Beratende Ausschüsse (1) Die beratenden Ausschüsse dienen der Willensbildung der Gemeindevertretung auf speziellen Gebieten.	§ 6 Beratende Ausschüsse (1) Die beratenden Ausschüsse dienen der Willensbildung der Gemeindevertretung auf speziellen Gebieten.

(2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anhören. (3) Die Gemeindevertretung bildet folgende beratende ständige Ausschüsse. a) Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten Zusammensetzung: vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner Aufgabenbereich: Bauleitplanung, Hoch- und Straßenbauangelegenheiten, Bau- und Wohnungswesen, Dorfgestaltung und ländlicher Wegebau, Angelegenheiten des Trägers der Straßenbaulast, Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes, Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Angelegenheiten des Gemeindebauhofes und der Feuerwehr. b) Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur Zusammensetzung: vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner Aufgabenbereich: Allgemeine Aufgaben des Sozialwesens, Angelegenheiten für Senioren und Behinderte, Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen und Interessensgruppen, Allgemeine Kinder- und Jugendangelegenheiten, Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten, Denkmalpflegeangelegenheiten, Sport- und Kulturveranstaltungen gemeindlichen Charakters, Kommunale partnerschaftliche Angelegenheiten. c) Zukunftsausschuss Pinnow 2025 Zusammensetzung: sechs Gemeindevertreter und fünf sachkundige Einwohner Aufgabenbereich:	(2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anhören. (3) Die Gemeindevertretung bildet folgende beratende ständige Ausschüsse. a) Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten Zusammensetzung: vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner Aufgabenbereich: Bauleitplanung, Hoch- und Straßenbauangelegenheiten, Bau- und Wohnungswesen, Dorfgestaltung und ländlicher Wegebau, Angelegenheiten des Trägers der Straßenbaulast, Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes, Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Angelegenheiten des Gemeindebauhofes und der Feuerwehr. b) Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur Zusammensetzung: vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner Aufgabenbereich: Allgemeine Aufgaben des Sozialwesens, Angelegenheiten für Senioren und Behinderte, Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen und Interessensgruppen, Allgemeine Kinder- und Jugendangelegenheiten, Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten, Denkmalpflegeangelegenheiten, Sport- und Kulturveranstaltungen gemeindlichen Charakters, Kommunale partnerschaftliche Angelegenheiten. c) Zukunftsausschuss Pinnow 2025 Zusammensetzung: sechs Gemeindevertreter und fünf sachkundige Einwohner Aufgabenbereich:
--	--

Erarbeitung eines Leitbildes für die nahe Zukunft der Gemeinde mit den Schwerpunkten • Energieversorgung, • Attraktivität der Gemeinde für junge Familien mit Kindern, • Angebote für ältere Generationen, • Zusammenwirken der Generationen, • Zukunft der Vereine, des Sports, der Kultur und des Ehrenamts. (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 4 (2) dieser Hauptsatzung gilt entsprechend. (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Ostufer Schweriner See übertragen.	Erarbeitung eines Leitbildes für die nahe Zukunft der Gemeinde mit den Schwerpunkten • Energieversorgung, • Attraktivität der Gemeinde für junge Familien mit Kindern, • Angebote für ältere Generationen, • Zusammenwirken der Generationen, • Zukunft der Vereine, des Sports, der Kultur und des Ehrenamts. (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 4 (2) dieser Hauptsatzung gilt entsprechend. (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.
§ 7 Bürgermeister (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden. (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung. (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 EURO pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 EURO. (4) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von	§ 7 Bürgermeister (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden. (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung. (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro. (4) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von

dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gem. § 36 BauGB nach vorheriger Beratung durch den Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten. (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen und über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.	dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gem. § 36 BauGB nach vorheriger Beratung durch den Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten. (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen und über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.
§ 7a Ortsvorsteher (1) Für den Ortsteil Godern werden ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt. Der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil Godern wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. (2) Der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Rechte des Ortsteils Godern aus dem Gebietsänderungsvertrag vom 03.10.2011 zu wahren 2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen 3. die im Ortsteil Godern tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören. (3) Der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil Godern einberufen. (4) Dem Ortsvorsteher wird ein Budget im Sinne von § 46 Abs. 6 KV M-V i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 03.10.2011 zur Verfügung gestellt.	§ 8 Ortsvorsteher (5) Für den Ortsteil Godern werden ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt. Der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil Godern wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. (6) Der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Rechte des Ortsteils Godern aus dem Gebietsänderungsvertrag vom 03.10.2011 zu wahren 2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen 3. die im Ortsteil Godern tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören. (7) Der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil Godern einberufen. (8) Dem Ortsvorsteher wird ein Budget im Sinne von § 46 Abs. 7 KV M-V i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 03.10.2011 zur Verfügung gestellt.
§ 8 Entschädigungen	§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 Euro monatlich
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 26,66 Euro pro Tag der Vertretung.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro monatlich und Sitzungsgeld nach Abs.4 und Abs.5 für Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse in die sie gewählt sind und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30 Euro.
- (5) Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für die Sitzungsleitung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 60 Euro.
- (6) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30 Euro.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (8) Der Medienbeauftragte erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (9) Der Ortsvorsteher des OT Godern erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von 150 Euro, unberührt davon bleiben Entschädigungen nach Abs. 3 bis 5
- (10) Für die Tätigkeit im Orts- und Amtsgebiet wird eine Reisekostenpauschale von monatlich 100 Euro an den Bürgermeister und monatlich 15 Euro an den Ortsvorsteher von Godern gezahlt.

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 300 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 150 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und –nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

(6) Der Medienbeauftragte erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

	(7) Der Ortsvorsteher des OT Godern erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von 300 Euro, unberührt davon bleiben Entschädigungen nach Abs. 3 und 5. (8) Für die Tätigkeit im Orts- und Amtsgebiet wird eine Reisekostenpauschale von monatlich 100 Euro an den Bürgermeister und monatlich 15 Euro an den Ortsvorsteher von Godern gezahlt.
§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen der Gemeinde Pinnow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Ortsrecht & Satzungen“ zu erreichen. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Crivitz, für die Gemeinde Pinnow, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von Satz 1 sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Pinnow verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.	§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen der Gemeinde Pinnow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Ortsrecht / Satzungen“ zu erreichen. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Crivitz, für die Gemeinde Pinnow, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von Satz 1 sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Pinnow verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Standort Kuckucksallee 1 im Ortsteil Pinnow. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.	(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Standort Kuckucksallee 1 im Ortsteil Pinnow. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
	§ 11 Elektronische Kommunikation Erklärungen durch welche die Gemeinde Pinnow verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
	§ 12 Inkrafttreten (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.10.2010 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.